

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der:

1st Mould GmbH
Braudenstraße 1
01796 Pirna

und:

.....
.....
.....

— im Folgenden **1st Mould** genannt —

— im Folgenden **Auftraggeber** genannt —

§1

Die Vertragspartner 1st Mould / Auftraggeber verpflichten sich dazu, alle schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen. Dazu gehören insbesondere Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Materialangaben, Beschreibungen, Spezifikationen, Maße samt Toleranzangaben, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Prozessparameter.

Die Vertragspartner 1st Mould / Auftraggeber verpflichten sich dazu, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Kenntnis von entsprechenden Informationen nehmen können.

Die Vertragspartner verpflichten sich dazu, nur solchen Mitarbeitern die Informationen zugänglich zu machen, welche zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

§2

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- zum allgemeinen Stand der Ingenieurwissenschaften und Technik gehören, oder
- dem empfangenden Vertragspartner vor der Mitteilung bereits bekannt waren, oder
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des empfangenden Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem empfangenden Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen der genannten Ausnahmen obliegt dem jeweils empfangenden Vertragspartner.

§3

Ausgetauschte Informationen, die als wirtschaftliches Eigentum einem der beiden Vertragspartner anzusehen sind, etwa im Rahmen von industriellem Know-how oder Schutzrechten bleiben weiter ausschließlich Eigentum des betreffenden Vertragspartners. Das Nutzungsrecht derartiger Informationen beschränkt sich ausschließlich auf laufende Projekte im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen 1st Mould und dem Auftraggeber.

§4

Einem Vertragspartner anvertraute Informationen, bleiben Eigentum des offenbarenden Vertragspartners. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, diese nach schriftlicher Anforderung unverzüglich an den jeweils anderen Vertragspartner zurückzugeben sowie eventuell angefertigte Kopien zu vernichten.

§5

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren Angestellten und Personen, denen die Informationen zugänglich gemacht werden müssen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie auch die Vertragspartner eingegangen sind. Weiterhin müssen diese Verpflichtungen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, selbst nach Beendigung des entsprechenden Arbeitsverhältnisses wirksam bleiben.

§6

Die Vertragspartner verpflichten sich bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe dem Grunde nach. Der Schaden ist nachzuweisen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in Bezug auf ihre Angemessenheit gerichtlich festzulegen.

§7

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Dauer von drei (3) Jahren. Die Geheimhaltungspflicht besteht fünf (5) Jahre über die Dauer des Vertrages hinaus.

§8

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein / werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

..... ,

Pirna,

Auftraggeber

1st Mould GmbH